

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Staatssekretärin

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5022

07.05.2025

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. April 2025;
TOP 2a), 2b) und 3a)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Ausschusssitzung am 9. April 2025 zugesagt, erhalten Sie anbei meine Sprechzettel zu TOP 2a) Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen sowie zu TOP 2b) Bericht der Landesregierung zur Einführung der Bezahlkarte. Die beigefügte Präsentation – Beitrag seitens des MSJFSIG zu TOP 3a) Fachgespräch zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter – kann ebenfalls als Umdruck veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der Anfrage der MdL Midyatli über die Verteilungspraxis des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte von syrischen und türkischen Schutzsuchenden kann ich folgendes mitteilen:

Zu den **syrischen Schutzsuchenden**: Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 09.12.2024, aufgrund der dynamischen Lage in Syrien keine Entscheidungen zu den Asylverfahren der syrischen Staatsangehörigen zu treffen oder die Asylantragsstellende anzuhören, bezieht sich nur auf Entscheidungen, bei denen die Lage im Heimatland berücksichtigt werden muss, damit werden beispielsweise Asylanträge mit einem Dublin-Treffer weiterhin entschieden.

Es besteht von Seiten des BAMF – wie auch der Betroffenen selbst – ein hohes Interesse daran, dass wesentliche Schritte des Asylverfahrens, insbesondere Antragstellungen und Anhörungen, noch während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgen.

Die gesetzliche Höchstgrenze für eine Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG beträgt bei Familien mit minderjährigen Kindern 6 Monate und bei Einzelpersonen bis zu 18 Monate, sofern keine Identitätstäuschung vorliegt. Diese gilt auch weiterhin für die syrischen Schutzsuchenden, deren Asylverfahren derzeit nicht entschieden werden. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge und das BAMF vor Ort befinden sich in einem engem Austausch, um eine frühestmögliche Kreisverteilung der syrischen Schutzsuchenden zu ermöglichen.

Die Asylanträge von türkischen Schutzsuchenden werden in der Mehrzahl vom BAMF als unbegründet abgelehnt. Daher klagen die Betroffenen regelmäßig vor dem Verwaltungsgericht gegen ihren Ablehnungsbescheid. In diesen Fällen hat die Klage eine aufschiebende Wirkung.

Sofern die Dauer der Gerichtsverfahren die gesetzliche Höchstgrenze für eine Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG überschreiten, müssen die Personen aus den Aufnahmeeinrichtungen auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Bei vulnerablen Personen prüft das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge grundsätzlich - unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit-, ob eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung bzw. Landesunterkunft überhaupt möglich ist, andernfalls erfolgt eine Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte.

Hinsichtlich der Nachfrage von MdL Midyatli zu den bislang beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren bei der Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes finden Sie anbei eine entsprechende Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen:

1. Sprechzettel zu TOP 2 a) Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen
2. Sprechzettel zu TOP 2 b) Bericht der Landesregierung zur Einführung der Bezahlkarte
3. Präsentation zu TOP 3 a) Fachgespräch zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter
4. Beteiligungsverfahren zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 09.04.2025

TOP 2 a)

Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen

A. Aufnahme

1. Entwicklung der Zugangszahlen
2. Umsetzung GEAS – aktueller Sachstand
3. Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 17.10.2024 / Regelungen für irakische Staatsangehörige jesidischer Volks-/Religionszugehörigkeit
4. Syrien, L-AAO für syrische Staatsangehörige, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen
(Landesregelung - L-AAO Syrien)

B. Integration

5. Sachstand Arbeitsmarktintegration
6. Verfahrensstand Integrations- und Teilhabegesetz

C. Rückkehrmanagement

7. Lagebild Rückkehr 2024
8. Aktuelle Zahlen Rückkehrmanagement für das 1. Quartal 2025
9. Sachstand Zentralisierung
10. Sachstand Dublin-Überstellungen und Dublin-Zentren

A. Aufnahme

1. Entwicklung der Zugangszahlen

a) Ukraine

- Zugang von ukrainischen Schutzsuchenden durch Direktankünfte im LaZuF bis Ende Februar 2025: 547
- Zugang von ukrainischen Schutzsuchenden durch Direktankünfte im LaZuF bis Ende Februar 2024: 931
- Anzahl der ukrainischen Schutzsuchenden lt. Ausländerzentralregister (AZR) vom 23.02.2025: 42.627
- durchschnittlicher monatlicher Zugang in 2025 bisher rund 274 Personen
- am **28.03.2025** hat die **ukrainische Generalkonsulin Frau Trybinka** in Begleitung der Staatssekretärin Frau Schiller-Tobies die LUK Seeth besucht und dort den Austausch mit Ihren Landsleuten gesucht. In dieser LUK werden vorrangig die ukrainischen Kriegsvertriebenen untergebracht, z. Zt. rd. **850** Personen.

b) Asyl

- Zugang von Asylsuchenden im LaZuF bis Ende Februar 2025: 635
- Zugang von Asylsuchenden im LaZuF bis Ende Februar 2024: 1225
- durchschnittlicher monatlicher Zugang in 2025 bisher rund 318 Personen

Die Zugangsentwicklung hat auch Auswirkungen auf die Zahl der auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Asylsuchenden.

c) Insgesamt

- Nach dem aktuell vorliegenden Bericht der EU-Kommission vom 02.04.2025 ist Deutschland nicht mehr das Land mit den meisten Asylanträgen in der EU. Frankreich hat aktuell die meisten Asylanträge, Deutschland liegt nach Spanien auf dem dritten Rang.
- Die Anzahl der Asylanträge ist für den Zeitraum 01.01. – 31.03.2025 in Deutschland im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 41% zurückgegangen. EU-weit ist ein Minus von 19% zu verzeichnen.
- Die TOP 3 Herkunftsländer waren im ersten Quartal **Venezuela**, **Afghanistan** und **Syrien**. Die Antragstellenden aus Venezuela stellen ihre Anträge zu 93% in Spanien, während die Antragstellenden aus Syrien und Afghanistan zum größten Teil in Deutschland ankommen.
- Die TOP 3 Hauptherkunftsländer in Schleswig-Holstein sind **Syrien**, **Afghanistan** und die **Türkei**.
- Die Schutzanträge der Ukrainerinnen und Ukrainer sind EU-weit um **84%** gestiegen, allerdings ist Frankreich derzeit mit **50 %** der Anträge Hauptzielland.

In SH sind bisher keine steigenden Anträge zum beschleunigten Fachkräfteverfahren aus den USA zu verzeichnen.

2. Umsetzung des Landtagsbeschlusses 20/2602 vom 17.10.2024 / Regelungen für irakische Staatsangehörige jesidischer Volks- oder Religionszugehörigkeit

- Der Landtagsantrag 20/2606 umfasst zwei wesentliche Inhalte:

1. Prüfung, ob ein zeitlich befristeter **Abschiebungsstopp** für jesidische Volkszugehörige geboten ist.

2. Beantragung des Einvernehmens beim BMI für eine **Landes-Aufnahmeanordnung** für Jesidinnen und Jesiden aus dem Irak aus humanitären Gründen nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz.

Zu 1. Abschiebungsstopp für jesidische Volkszugehörige:

- Umgesetzt mit Anordnung (AO) des MSJFSIG vom 17.10.2024, mit der Abschiebungen in den Irak von irakischen Staatsangehörigen jesidischer Volks-/Religionszugehörigkeit ausgesetzt wurden.

- AO ist zum 17.01.2025 ausgelaufen.

- Das für eine Verlängerung erforderliche Einvernehmen des BMI wurde leider **nicht erteilt**.

- **Zu 2: Landes-Aufnahmeanordnung** für Jesidinnen und Jesiden aus dem Irak:

- Bitte des Landtages umgesetzt, allerdings ohne Erfolg

- BMI hat am 17.03.2025 das am 31.01.2025 beantragte Einvernehmen zu einer Landes-Aufnahmeanordnung für jesidische Volkszugehörige aus dem Irak **nicht erteilt**.

Begründungen:

- BMI sieht sich an Frühjahrsbeschluss der IMK (kein Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige jesidischen Glaubens) gebunden.

Weiteres Vorgehen:

- BMI Rückmeldung ist final formuliert. Damit ist seitens des Landes keine L-AAO möglich.
- Es bleibt somit bei der bisherigen Rechtslage, siehe dazu nur den Beratungserlass vom 15.11.2022.
- Die IntMK wird sich am 23./24.04. mit der Thematik befassen.

3. Syrien, L-AAO für syrische Staatsangehörige, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung - L-AAO Syrien)

- MSJFSIG beabsichtigte, die L-AAO ein weiteres Mal bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.
- BMI hat das erforderliche **Einvernehmen nicht erteilt**, da dies „zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die geänderte Lage in Syrien“ nicht möglich sei.

Folgen:

- Aufnahmen aus dem Ausland sind über die (ausgelaufene) L-AAO Syrien seit dem 01. Januar 2025 nicht länger möglich.
- Es stellt sich die Frage, wie mit den Titeln der ca. 1.500 (Stand: 02/2025) in Schleswig-Holstein aufhältigen syrischen Staatsangehörigen zu verfahren ist, wenn die befristeten Titel auslaufen
- Das MSJFSIG hat den ZBHen in SH am 18.03.2025 mitgeteilt:
Vor dem Hintergrund der weiterhin ungewissen Entwicklung der Lage in Syrien ist ein **Festhalten an den (ursprünglichen) Aufnahmegründen der L-AAO'en** – bis zu einer etwaigen Neubewertung der Lage in Syrien – **möglich**.
- Damit ist gegenwärtig eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse in den Einzelfällen nach den gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes möglich.
- Dazu gehört grds. auch die Sicherung des Lebensunterhaltes und das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses (z.B. wegen Straffälligkeit).
- Verlängerung dann mit einer Geltungsdauer von einem Jahr.
- Zudem die Bitte an die ZBHen:
Bei begründeter Aussicht auf die Erteilung eines anderen bzw. zusätzlichen Aufenthaltstitels (z.B. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung/ zum Studium oder auch

eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG) sind die Betroffenen entsprechend zu beraten.

Diese Hinweise an die ZBHen **entsprechen** in der Form voraussichtlich den angedachten **Hinweisen des BMI** für den Umgang mit Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach den (drei) Bundesaufnahmeanordnungen (B-AAO) Syrien (gem. § 23 Abs. 2 AufenthG).

4. Umsetzung GEAS – akt. Sachstand

- Notfallplanung gem. Art. 32 EU-Aufnahmerichtlinie: EU Mitgliedstaaten müssen **bis 12.04.25 eine Notfallplanung** für einen schnellen und unerwarteten Anstieg der Schutzsuchenden vorlegen.
- Notfallplanung betrifft die Unterbringung und die Bearbeitung von Anträgen, BMI koordiniert die Länderbeiträge zur Unterbringung. SH hat am 06.03.25 die notwendigen Angaben dem BMI übersendet.
- NEU: Erhebung der Aufnahmekapazitäten gemäß EU-AsylmanagementVO: Aufnahmekapazität ist von D an die EU regelmäßig zu melden
- Hier sind von den Ländern dem BMI regelmäßig die Kapazitäten der Landeseinrichtungen und der kommunalen Aufnahme zu melden.
- Am **03.04.** hat das MSJFSIG ein Gespräch mit den Kommunalen Landesverbänden geführt. Hier wurde u.a. das Verfahren zur **Erhebung der Aufnahmekapazitäten** erläutert

- Im Rahmen der Einführung von GEAS ist auch die Einführung eines Screening-Prozesses durch die Screening-VO zwingend vorgeschrieben.
- Es handelt sich dabei um einen Überprüfungsprozess, der alle aufhältigen Drittstaatsangehörigen an der Außengrenze umfasst.
- Der **Screening Prozess** beinhaltet folgende Verfahrensschritte:
 - Feststellung oder Verifizierung der Identität,
 - Erfassung der biometrischen Daten,
 - Sicherheitskontrolle,
 - vorläufige Prüfung der Vulnerabilität,
 - vorläufige Gesundheitskontrolle
- Die Ergebnisse aus dem Screening werden in einem Screeningformular festgehalten, ferner ist eine Speicherung im AZR sowie in einer Europäischen Datenbank geplant. Abschließend erfolgt ein Verweis des Drittstaatsangehörigen in das geeignete Verfahren.
- Das Screening-Verfahren im Inland ist unverzüglich und innerhalb einer **Frist von 3 Tagen** nach dem Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen durchzuführen. Nach der Frist endet das Verfahren mit Zeitablauf automatisch, unabhängig ob alle Prozessschritte erledigt wurden.
- Da der Screening-Prozess unverzüglich nach dem Erstkontakt mit dem Drittstaatsangehörigen erfolgen soll, ist in Schleswig-Holstein geplant, dass die Behörde mit dem Erstkontakt mindestens die

ersten drei Prozessschritte **Identifizierung, Erfassung biometrischer Daten** und **Sicherheitskontrolle** erledigt.

- Als Screening-Behörde wurden bisher die **Landespolizei**, die **Ausländerbehörden** und **die Erstaufnahmeeinrichtungen** dem BMI mitgeteilt.
- Die entsprechende Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf die GEAS-Reform steht derzeit noch aus, der vorliegende Gesetzentwurf wurde aufgrund der Neuwahlen nicht mehr im Bundestag beschlossen.
- Für die abschließende Planung der GEAS-Reform auf Landesebene ist die Bundesgesetzgebung abzuwarten. Bisher erfolgt die Planung der Prozesse auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfs aus der vergangenen Legislaturperiode.

Standortkonzept

- Die Entscheidungen zum Standortkonzept werden im **Sommer 2025** getroffen.
- Angebot: Sowohl der IuRA als auch der Finanzausschuss werden darüber informiert.

B. Integration

5. Sachstand Arbeitsmarktintegration

- Im vergangenen Dezember haben wir gemeinsam ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Arbeitsmarktintegration beschlossen.
- Zu den Zahlen zum Grundkompetenzscreening und den bisherigen Erkenntnissen wird unter TOP 3 a) „Fachgespräch zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter“ berichtet werden.

6. Sachstand Integrations- und TeilhabeG

- Das Land arbeitet aktuell an der Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes.
- Hierbei werden unter anderem die Stellungnahme des Integrationsbeirats SH sowie der SSW-Entwurf und die in diesem Zusammenhang vorgelegten Stellungnahmen berücksichtigt.
- Nach einer Erarbeitungsphase durch die beteiligten Ressorts, erfolgt nun im nächsten Schritt die ressortübergreifende Abstimmung.
- Auch der Integrationsbeirat wird erneut einbezogen.
- Ziel ist ein Kabinettsbeschluss in der 2. Jahreshälfte.

C. Rückkehrmanagement

7. und 8.: Lagebild Rückkehr 2024 und Aktuelle Zahlen

Rückkehrmanagement für das 1. Quartal 2025

- Das Lagebild SH für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 befindet sich in den letzten Zügen; Lagebilder der Kreise und kreisfreien Städte werden derzeit erstellt.
- Das Lagebild umfasst z. B. Daten zu ausreisepflichtigen und geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, zu Aufenthaltsbeendigungen, zur Nutzung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige, zu gescheiterten Maßnahmen, Passersatzbeschaffung und Abschiebungshaft.
- Über die konkreten Zahlen werde ich im nächsten Bericht zum Fluchtgeschehen im IuR gern berichten.
- Ca. 350.000 Ausländerinnen und Ausländer in SH
- Zum **Stichtag 31.12.2024** waren **9.560** Personen **ausreisepflichtig** und somit lediglich 2,73 % der gesamten Ausländer in SH, Anstieg von 3,9 % im Vergleich zum Jahr 2023
 - *Zum 28.02.2025 befanden sich 9.851 ausreisepflichtige Personen in SH (Steigerung um 3,04 % im Vergleich zu 2024).*

- 8.358 Personen waren 2024 im Besitz einer **Duldung**, d.h. ihre Abschiebung ist aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt.
- *Zum 28.02.2025 wurden 8.663 Personen geduldet (Steigerung um 3,65 % im Vergleich zu 2024).*
 - **1.100** Personen sind freiwillig ausgereist, Anstieg um 37,84 %,
 - **370** Personen sind abgeschoben worden, Anstieg um 84,08 % und
 - **230 Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens in zuständige Mitgliedstaaten überstellt worden, Anstieg um 13,86 %**
- **Freiwillige Ausreise** hat Vorrang vor Abschiebungen
- Verlängerung der Förderrichtlinie für Rückkehrberatung und Reintegration wurde am 26.11.2024 im Amtsblatt verkündet
 - Mittel i.H.V. rd. 1,25 Mio. € für die Förderung der freiwilligen Rückkehr
- Im Jahr 2024 haben die Rückkehrberatungsstellen insgesamt 1.965 Personen zur Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr beraten
 - *Durch die Rückkehrberatungsstellen der Diakonie wurden bis zum 15.03.2025 bereits 545 Personen beraten.*
- 2024 erfolgten fast doppelt so viele erfasste freiwillige Ausreisen wie Abschiebungen/Überstellungen (Anzahl: 1.100). Das ist der höchste Wert seit 2018.

- 350 Personen sind mit Unterstützung der Rückkehrberatungsstellen gesichert ausgereist (2023: 359 Personen)
 - *Es sind bis zum 15.03.2025 bereits 61 Personen gesichert ausgereist und weitere 145 Personen sind für freiwillige Rückkehr bei jeweilig zuständigen Behörden angekündigt.*
- Zahl der **Abschiebungen** in 2024:
- 2024 erfolgten 600
 - Im Jahr 2024 wurden insgesamt **370** Personen in Amtshilfe oder eigener Zuständigkeit abgeschoben, Anstieg um 84% verglichen mit 2023
 - Bis zum 28.02.2025 wurden *94 Personen aus dem LaZuF in ihre Herkunftsländer oder aufnahmeverpflichtete Drittländer abgeschoben.*
- Weitere **230** Personen wurden im Rahmen des Dublinverfahrens überstellt; Anstieg um 13,86 %
 - *Weitere 58 Personen wurden gemäß der Dublin-III-Verordnung bis zum 28.02.2025 durch das LaZuF in ihr Ersteinreiseland überstellt.*
- Für die Rückführung können auch **Charterflüge** in Anspruch genommen werden.
- Charterflüge sind planbare Maßnahmen. Flugzeug, Crew, Begleitpolizei, Ärzte, Sanitäter und Dolmetscher werden für solch eine Maßnahme hinzugezogen und gewährleisten insgesamt eine gesicherte Rückführungsmaßnahme

- 2021 – 4 landeseigene Chartermaßnahmen
- 2022 – 12 landeseigene Chartermaßnahmen
- 2023 – 25 landeseigene Chartermaßnahmen
- 2024 – 20 landeseigene Chartermaßnahmen
- *2025 – 16 landeseigene Chartermaßnahmen vollzogen*

9. Sachstand Zentralisierung

- Die beschlossene zentrale Bearbeitung von Rückführungen im Bereich der Mehrfach- und Intensivstraftäter ist ein wichtiger Schritt, um die Kommunen zu entlasten und gleichzeitig Effizienz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- Hierbei handelt es sich um Fälle, bei denen ein besonderes Interesse z. B. aus Sicherheitserwägungen an einer zentralisierten Bearbeitung mit dem Ziel einer Aufenthaltsbeendigung besteht.
- Die Umsetzung soll bis zum Ende des Sommers 2025 erfolgen. Hierfür sind Rechtsänderungen im Landesaufnahmegesetz und in der Ausländer- und Aufnahmeverordnung erforderlich
- Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes wurde eingebracht. Die erste Lesung dazu hat bereits stattgefunden.
- Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird die AuslAufnVO entsprechend geändert und erlassen.

- Die Verordnung kann vom MSJFSIG eigenständig als Ministeriumsverordnung erlassen werden. Es handelt sich nicht um eine Verordnung der Landesregierung.
- Ein Entwurf wurde bereits durch die Fachebene erstellt. Das Beteilungsverfahren ist in Vorbereitung.
- Erste Gespräche mit dem MJG, dem MIKWS und den Kommunalen Landesverbänden haben bereits stattgefunden.
- Bereits abgeschlossen ist die Überarbeitung des LUK-A-Erlasses, Der Erlass ist am 03.04.2025 in Kraft getreten.
- Derzeit finden Gespräche zwischen MSJFSIG, LaZuF, MJG und MIKWS statt, wie die Arbeit der AG AsA, d.h. die aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer intensiviert werden kann.
- Ziel ist es, die bestehenden Strukturen kurzfristig zur noch schnelleren Bearbeitung besonders problematischer Fälle zu nutzen.
- Dadurch soll ein nahtloser Übergang in die voraussichtliche neue Rechtslage erreicht werden, nach der das LaZuF einen wesentlichen Teil dieser Fälle in eigener Zuständigkeit aufenthaltsrechtlich bearbeiten soll.

10. Sachstand Dublin-Überstellungen und Dublin-Zentren

- In Schleswig-Holstein sind rund ein Viertel aller Asylantragstellerinnen und Antragsteller vom Dublin-Verfahren betroffen, dem gegenüber stand im Jahr 2024 eine geringe Anzahl von Überstellungen (16,9 % der Übernahmezusagen der Mitgliedstaaten) an die zuständigen Mitgliedstaaten. Bundesweit ist die prozentuale Anzahl an Dublin-Überstellungen mit 13% geringer.
- Mit Stand 03.04.2025 befinden sich aktuell **354 Dublin-Fälle** in den Landesunterkünften, bei weiteren **384 Personen** wird geprüft, ob ein Dublin-Fall vorliegt.
- Viele Überstellungen scheitern oder können aufgrund der bestehenden Modalitäten zur Rücküberstellung der einzelnen Mitgliedstaaten nicht fristgemäß durchgeführt werden, mit dem Ergebnis, dass das Dublin-Verfahren endet und über den Asylantrag **im nationalen Verfahren** entschieden wird.
- Insbesondere vier Mitgliedstaaten sind hinsichtlich der bestehenden Überstellungsmodalitäten **problematisch**:

Italien (bereits seit 2022 keine DÜ aus Kapazitätsgründen, auf Anfragen zur Übernahme wird nicht geantwortet)

Griechenland (DÜ teilweise möglich, bei HKL mit negativer Asyl-Prognose, in die auch zurückgeführt werden kann, keine Familien über 5 Personen),

Bulgarien (3 Monate Vorlauf notwendig, aufgrund begrenzter Flugkapazitäten),

Kroatien (Anzahl der Charter zu gering für die hohen Buchungszahlen aller Länder, daher auch hier frühzeitige Meldung notwendig)

- Die Überstellungsmodalitäten werden durch den Bund mit den Mitgliedstaaten verhandelt,
- Schleswig-Holstein hat den Bund beim Thema Dublin-Überstellung wiederholt auf die schwierigen Überstellungsmodalitäten hingewiesen und hat ein hohes Interesse an eine Anpassung der Regelungen, um eine fristgerechte Überstellung zu ermöglichen.

Sachstand Dublin-Zentrum

- BMI hat die Bundesländer aufgefordert Dublin-Zentren einzurichten
- Bearbeitung der Dublin-Fälle soll in diesen Zentren priorisiert durch das BAMF erfolgen
- Dadurch soll die Bearbeitung optimiert und die Rücküberstellung, in die für die Entscheidung über das Asylverfahren zuständigen Länder, beschleunigt werden
- Bisher wurden in Hamburg und Brandenburg Dublin-Zentren eingerichtet
- Schleswig-Holstein wird aufgrund finanzieller, sozialer und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte kein **separates** Dublin-Zentrum einrichten, sondern strebt die Umsetzung der mit den Dublin-Zentren angestrebten Ziele im Rahmen bestehender Strukturen an

- Bisher hat sich eine durchmischte Unterbringung von unterschiedlichen Fällen in den Landesunterkünften bewährt und ist auf kommunaler Ebene anerkannt
- Schleswig-Holstein hat dem BMI die **Einrichtung eines Dublin-Zentrums** in Anlehnung an die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung aus 2019 über Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Ankunft, Verteilung und Rückkehr in einer **bereits bestehenden** EAE / LUK angeboten
- Schleswig-Holstein hat ein Interesse, die Dublin-Verfahren effizienter zu gestalten, daher fand am 26.03.2025 eine Auftaktveranstaltung zum Thema Dublin-Zentrum zwischen der Fachabteilung, dem BMI und dem BAMF statt
- Folgegespräche zwischen dem BMI, dem BAMF, der BPol, dem MSJFSIFG und dem LaZuF sind verabredet, um die spezifischen Gegebenheiten für Schleswig-Holstein näher zu betrachten und Verfahrensbeschleunigungen umzusetzen

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 09.04.2025

Hier: Vortrag zunächst des schriftlichen Berichts

TOP: 2 b)

Bericht der Landesregierung zur Einführung der Bezahlkarte

- Ergänzend zu dem eben gegebenen und Ihnen bereits am **13.03.25** zugesandten Bericht, möchte ich den folgenden aktualisierten Sachstand ergänzen:
- Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) hat bisher (172) Karten am Standort Kiel ausgegeben (Stand 13.03.), folgend wird die Ausgabe für die Standorte Neumünster, Glückstadt und Seeth vorgesehen.
- Entgegen entsprechender Berichterstattung wurde die Einführung der Bezahlkarte wie vorgesehen im Januar 2025 begonnen.
- Die Städte Reinbek und Bad Oldesloe haben auf eigenen Wunsch im Februar in geringem Umfang mit der Kartenausgabe begonnen, es wurden zunächst nur neu zugewiesene Personen mit einer Karte ausgestattet.
- Der kommunale Rollout wurde aber aufgrund technischer Verzögerungen bei der Programmierung und Anbindung von Schnittstellen zu den Fachverfahren der Leistungsbehörden auf die zweite Jahreshälfte 2025 ausgeweitet.

- Wir sind im guten Austausch mit den KLVn, was die Einführung der Bezahlkarte angeht. So haben sich jüngst unser Fachreferat und die KLVn am Donnerstag, 03. April 2025 in einem gedeihlichen Austausch darüber verständigt, wie es beispielsweise mit der Schnittstellenproblematik vorangeht und wie die Mitarbeitenden der kommunalen Leistungsbehörden adäquat mit digitalen Arbeitshilfen während der Einführungsphase der Bezahlkarte unterstützt werden können.
- Verabredet wurde außerdem, dass die weiteren Projektschritte transparent für die KLVn aufbereitet werden.
- Die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte bis spätestens 31. Dezember wurde, wie Sie schon meinem schriftlichen Bericht entnehmen konnten, in **enger Abstimmung** mit den Kommunen verschoben!
- Bezüglich der Vorwürfe, dass das Sozialministerium die Einführung der Bezahlkarte nicht schnell genug umsetze: Es gibt einen MPK-Beschluss und die Mitarbeitenden des Landes und der Kommunen arbeiten mit Hochdruck daran, diesen so schnell wie möglich umzusetzen.
- Wie Sie wissen, agieren wir im Gleichklang mit 13 anderen Ländern. Alle diese Länder haben das Problem, dass für unterschiedliche Schnittstellen nun Programmierungen nötig sind. Ich habe in der vergangenen Woche mit meiner Kollegin aus Hessen gesprochen, die aktuell täglich Rücksprachen zu diesem Thema hat.
- Aber die kommunalen Leistungsbehörden sind in Bezug auf die Lösung der Schnittstellenproblematik in erster Linie abhängig von ihren jeweiligen Fachverfahrensherstellern (nicht alle Kommunen verwenden die gleiche Software). Das gilt es jetzt abzuwarten.

- Bis die Schnittstellen funktionieren, muss **jede einzelne Karte händisch erfasst** werden. Aufgrund dieses hohen Verwaltungsaufwands werden Karten aktuell nur in geringem Umfang ausgegeben.
- Da das Land nur in einem Fall Vertragspartner eines Fachverfahrensherstellers ist, sind die Möglichkeiten einer Einflussnahme durch die Landesregierung diesbezüglich sehr begrenzt.
- Die Länder bemühen sich im Länderkreis um eine abgestimmte Einflussnahme auf die Fachverfahrenshersteller, federführend wird der Prozess durch Hessen und Hamburg begleitet.
- Eine von drei benötigten Schnittstellen wird durch die Stadt Neumünster pilotiert und in enger Abstimmung mit dem LaZuF bereits erprobt.

Stand in den anderen Ländern:

- Die Kartenausgabe wurde außer in Schleswig-Holstein (Stand 12.02.2025) in Baden-Württemberg, Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, und Thüringen gestartet.
- Die Freie und Hansestadt Bremen plant die Einführung im ersten Quartal 2025. Berlin plant derzeit noch den Rollout-Prozess und hat noch keinen konkreten Zeitkorridor bekannt gegeben.
- Der Umsetzungsstand in den Ländern ist dabei sehr heterogen. Teils beschränkt sich die Ausgabe auf einzelne Pilotkommunen

(RLP), teilweise werden die Karten vorrangig in Landesunterkünften ausgegeben (NRW, SH). In anderen Ländern wird teilweise mit dem kommunalen Rollout begonnen (BW, HE, TH, BB).

- Hamburg hat die Bezahlkarte im Vergleich zu Schleswig-Holstein mit einem Jahr Vorlauf eingeführt, unterschiedliche Abläufe in Stadt- und Flächenstaaten bedingen zudem einen zusätzlichen Einführungsaufwand. Dies gilt es bei Vergleichen zu berücksichtigen.

Fachgespräch Arbeitsmarktintegration

09.04.2025



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Ausweitung Grundkompetenzscreening im LaZuF



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Pilotprojekt „Grundkompetenzscreening“

Ausgangslage

- Arbeitskräftemangel in Schleswig-Holstein, der sich bis 2040 weiter verschärfen wird (fast 25 % der Beschäftigten wechseln in den Ruhestand)
- Weiterhin hohe Zahl an Geflüchteten in Schleswig-Holstein, die integriert werden müssen
- Seit Anfang 2024 deutliche Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Ziel des Screenings

Ermittlung von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen und zügige Integration von Schutzsuchenden in den deutschen Arbeitsmarkt

Zielgruppe

Schutzsuchenden mit Bleibeperspektive vor der Kreisverteilung

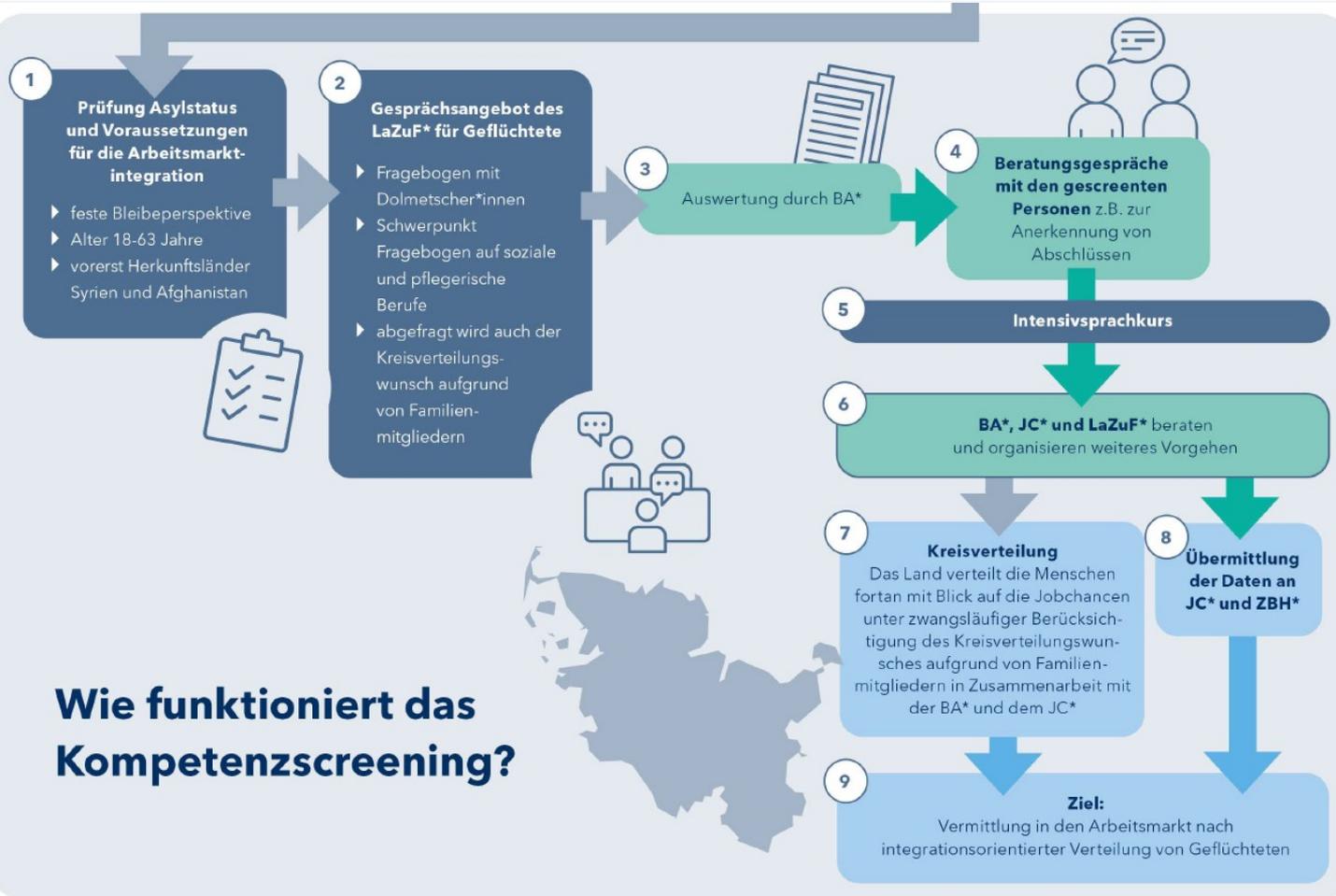
Pilotstandorte

Landesunterkünfte in Rendsburg und Boostedt

Start

April 2024 in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit

Das Screening in acht Schritten

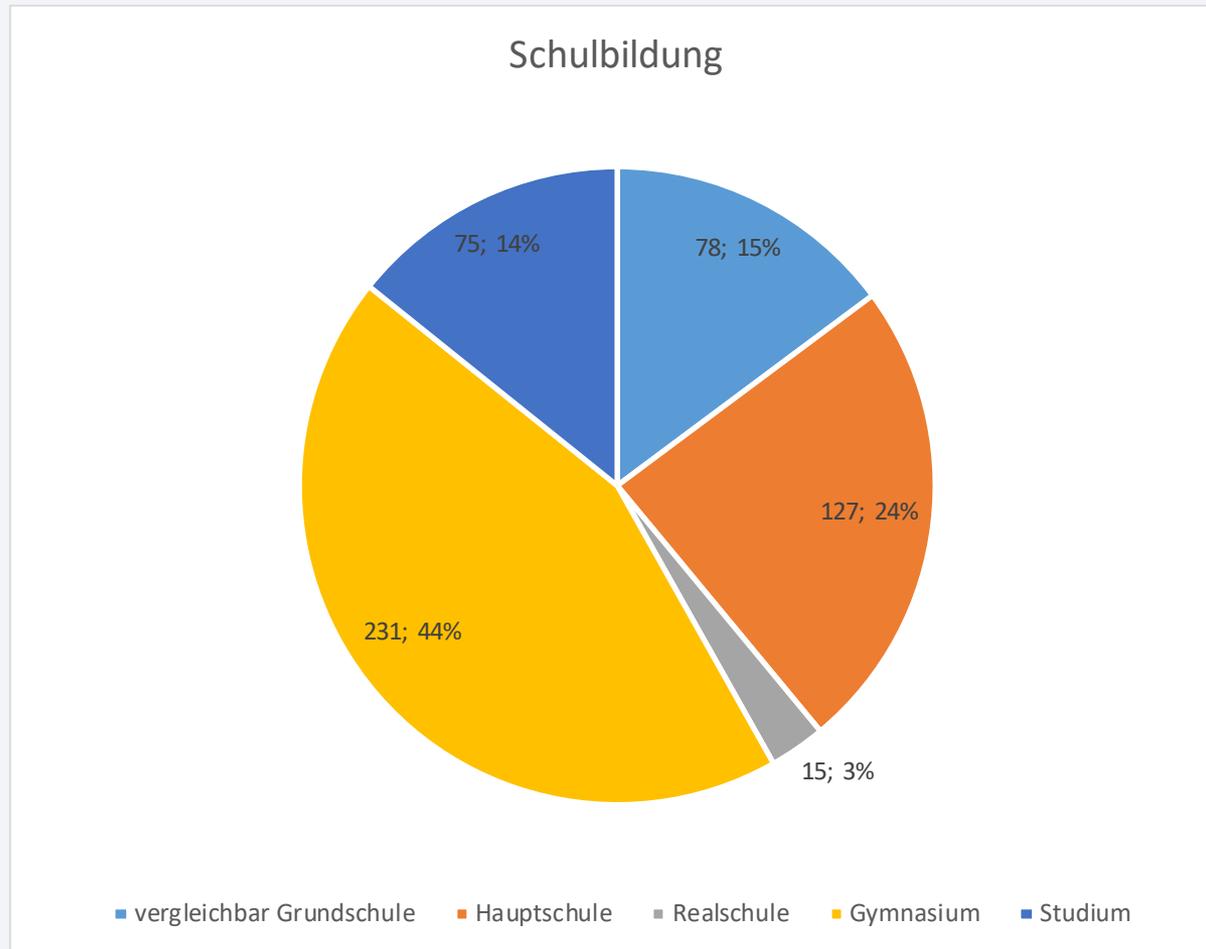


Legende

-  LaZuF = Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
-  BA = Bundesagentur für Arbeit Nord
- JC = Jobcenter
- ZBH = Zuwanderungsbehörde

Wie funktioniert das Kompetenzscreening?

Schlaglicht aus dem Grundkompetenzscreening

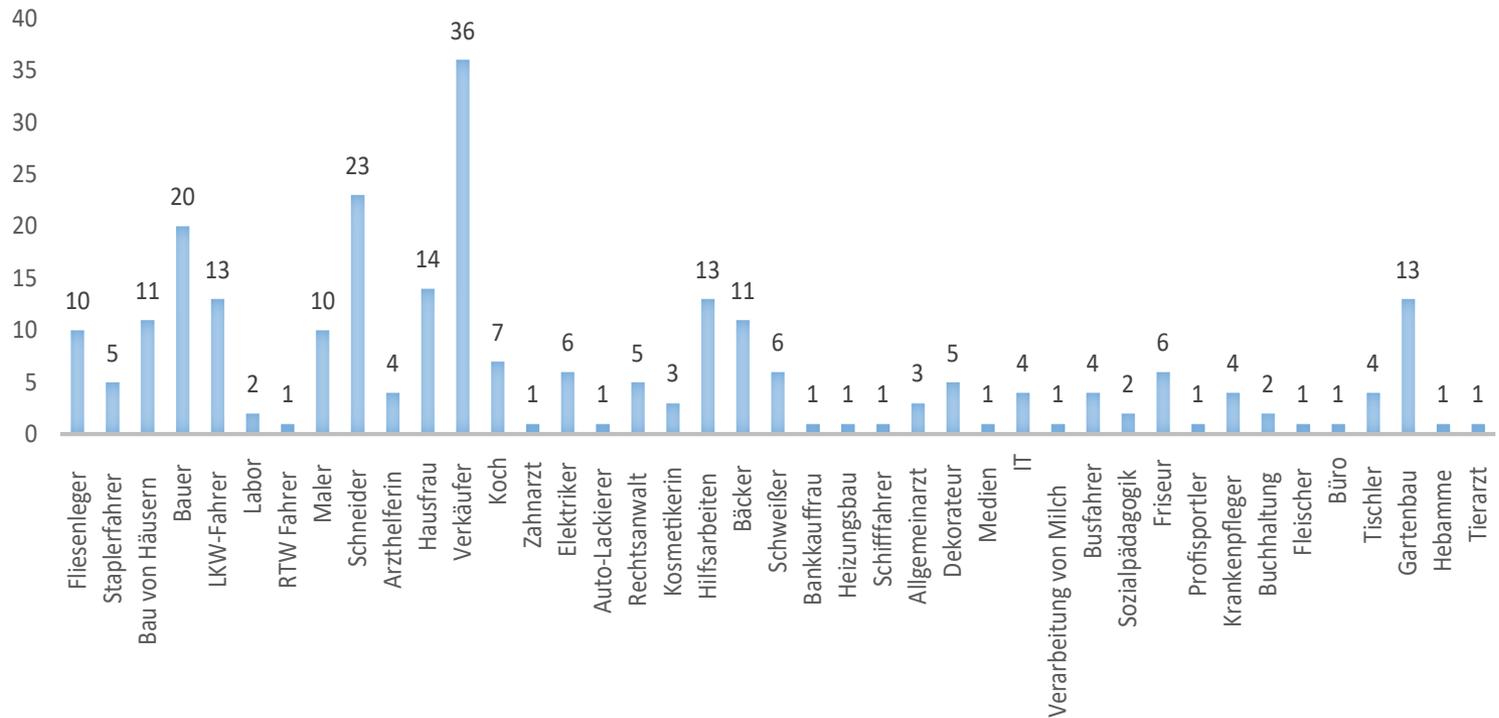


Schlaglicht aus dem Grundkompetenzscreening



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

BERUFLICHE TÄTIGKEIT



Stand März 2025 -
Boostedt

Allgemeine Informationen zur Erwerbstätigkeit in Deutschland und berufsspezifische Orientierungsangebote

Informationsformate im LaZuF zu integrations- und arbeitsmarktrelevanten Angeboten in den Kreisen und kreisfreien Städten

- Regelmäßige Infoveranstaltungen zum Thema „Basiswissen Arbeitsmarkt“
 - Angebote von UTS e.V. und Projekt B.O.A.T. in den Landesunterkünften Boostedt, Rendsburg, Segeberg und Glückstadt
- Workshop „Der Arbeitsmarkt“
 - Neues Angebotsformat, das vom UTS e.V. in der Landesunterkunft Boostedt erprobt wird
 - ◆ Asylbewerber*innen werden in kleinen Gruppen beraten (bspw. zu Lebenslauferstellung)
- Informationsaustausch zwischen LaZuF und Kreisen (Werkstattgespräche)
- Frauen in den Fokus
 - Spezifische Beratungs- und Informationsangebote für Frauen
 - Ziel ist auch das Schaffen geschützter Räume, in denen spezifisch auf Frauen gerichtete Angebote ermöglicht werden

Allgemeine Informationen zur Erwerbstätigkeit in Deutschland und berufsspezifische Orientierungsangebote

Informationsformate im LaZuF zu integrations- und arbeitsmarktrelevanten Angeboten in den Kreisen und kreisfreien Städten

- Regelmäßige Infoveranstaltungen zum Thema „Basiswissen Arbeitsmarkt“
 - Angebote von UTS e.V. und Projekt B.O.A.T. in den Landesunterkünften Boostedt, Rendsburg, Segeberg und Glückstadt
- Workshop „Der Arbeitsmarkt“
 - Neues Angebotsformat, das vom UTS e.V. in der Landesunterkunft Boostedt erprobt wird
 - ◆ Asylbewerber*innen werden in kleinen Gruppen beraten (bspw. zu Lebenslauferstellung)
- Informationsaustausch zwischen LaZuF und Kreisen (Werkstattgespräche)
- Frauen in den Fokus
 - Spezifische Beratungs- und Informationsangebote für Frauen
 - Ziel ist auch das Schaffen geschützter Räume, in denen spezifisch auf Frauen gerichtete Angebote ermöglicht werden

Intensive Sprachförderung in der Landesunterkunft sowie Koordination zum frühzeitigen Zugang zu Integrationskursen des BAMF

Aktuelle Sprachförderangebote im LaZuF (landesgefördert):

- **STAFFkompakt (15 Unterrichtseinheiten (UE)/ Woche, vier Wochen insgesamt):** Erste Heranführung an die deutsche Sprache und ggf. erster mündlicher Spracherwerb, Themen sind u.a. Angaben zu Herkunft, beruflichem Hintergrund, familiärer Situation, Terminvereinbarungen und Aussprache
- **An den Pilotstandorten des GKS: Erprobung von STAFFKompakt-intensiv (25 UE/ Woche, vier Wochen insgesamt):** Vermittlung erster sprachliche Grundkenntnisse mit einem besonderen Fokus auf das Themenfeld Arbeit

Verknüpfung mit regulären Angeboten der Sprachförderung

- Abhängig von Verweildauern an den jeweiligen Standorten: Prüfung, ob Durchführung von Erstorientierungskursen (EOK) anstelle von oder ergänzend zu STAFFkompakt(-intensiv)-Kursen
- Prüfung der Etablierung einer Zustuerungsstelle (ähnlich zum ehemaligen Pilotverfahrens des BAMF „Test- und Meldestelle (TuM)) im LaZuF zur frühzeitigeren Anmeldung zum Integrationskurs

Was ermittelt das LaZuF?

Das Screening erfolgt anhand eines Fragebogens, der gemeinsam mit den Schutzsuchenden durch die Mitarbeiter des LaZuF ausgefüllt wird. Es werden Daten zu den folgenden Bereichen abgefragt:

- Sprachkenntnisse
- Schulbesuch, Aus- und Weiterbildung, Studium
- Berufserfahrung
- Erfahrung oder Interesse an pädagogischen Berufen
- Erfahrung oder Interesse an Pflege- oder Altenpflegeberufen

Anschließend Übermittlung der Ergebnisse an die BA

Übergang von einer Landesunterkunft in die Kommune

Zentrale Beratungs- und Begleitstrukturen auf kommunaler Ebene (neben JC/BA und ABH)

- Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KIT) (zwei Personalstellen je Kreis, Finanzierung seit 2025 über § 21 FAG)
 - Koordinierung des zeitnahen Zugangs zu Integrationsangeboten (Spracherwerb) und Beratungsstrukturen (BA/ JC, Migrationsberatung usw.)
- Migrationsberatung (MBE/JMD/MBSH)
 - Informieren und beraten Zugewanderte im Integrationsprozess (Erstberatung, Integrationsbegleitung, punktuelle Beratung)
 - Flächendeckend in SH vorhanden, über 100 Vollzeitstellen an über 80 Hauptstandorten in 28 Gemeinden plus Außenstellen
- Arbeitsmarktliche Beratungsnetzwerke (BOAT/ PAM)

Überprüfung von Verbesserungspotential

- Vorgesehen: Überprüfung von Verbesserungspotential hinsichtlich der Integrationsvorbereitung vor Verteilung → Erarbeitung mit Modellkommunen

Modellhafte Zusammenarbeit mit einzelnen Berufsverbänden zur Erprobung passgenauer Vorbereitungs- und Vermittlungsmaßnahmen

Ziele:

- Beschleunigung der Prozesse zur Arbeitsmarktintegration
- Verknüpfung von Maßnahmen zum Spracherwerb mit beruflichen Tätigkeiten

Gespräche u.a. mit

- KFZ-Verband
- Akteuren im Bereich Pflege

Vorgesehen:

- Zusammenarbeit mit Welcome Center SH (*Säule 3 Maßnahmenpaket*)

Anlage 4:

Beteiligungsverfahren zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein (Beantwortung der Anfrage von Abgeordneten Serpil Midyatli aus dem Innen- und Rechtsausschuss am 09.04.2025)

Das Beteiligungsverfahren zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes umfasst folgende Bestandteile:

- Erarbeitungsphase von fachspezifischen Änderungsvorschlägen für das Gesetz vom 01.12.2024 bis 28.02.2025
 - Einbezug der Stellungnahmen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure aus der parlamentarischen Anhörung zum Änderungsantrag des SSW (Drucksache 20/326)
 - Einbezug der Stellungnahme des Integrationsbeirats des Landes
 - Ggf. Durchführung von Beteiligungsformaten in jeweiliger Ressortzuständigkeit
- Workshop des MSJFSIG zu den übergeordneten Themen des Gesetzes (Ziele des Gesetzes, Interessenvertretung von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Begriffsbestimmungen des Gesetzes), mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter migrantischer Organisationen
- Einbezug des Integrationsbeirats bzgl. des Gesetzentwurfs
- offizielles Anhörungsverfahren nach der ersten Befassung des Kabinetts mit dem Gesetzentwurf.

Im Rahmen der Erarbeitungsphase wurden folgende Akteure einbezogen:

Das MWVATT hat in der Erarbeitungsphase von Änderungsvorschlägen für das Gesetz vom 01.12.2024 bis 28.02.2025 in Abstimmung mit dem MBWFK in einem schriftlichen Verfahren folgende Akteure bzw. Institutionen beteiligt:

- Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein
- Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in Schleswig-Holstein
- Regionaldirektion Nord der BA
- Handwerkskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein

- Unternehmensverband Nord
- Handwerk Schleswig-Holstein
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
- Der Paritätische Schleswig-Holstein

Kammer-Verteiler Schleswig-Holstein Ausbildung (neben o.g. Kammern):

- Landwirtschaftskammer
- Landesverband der Freien Berufe
- Architekten- und Ingenieurskammer
- Ärztekammer
- Zahnärztekammer
- Apothekerkammer
- Psychotherapeutenkammer
- Tierärztekammer
- Rechtsanwaltskammer
- Steuerberaterkammer

Das MSJFSIG hat zum übergeordneten Workshop folgende Institutionen eingeladen:

- Forum für Migrantinnen und Migranten in der Hansestadt Lübeck
- Forum für Migrantinnen und Migranten in der Landeshauptstadt Kiel
- Forum der Vielfalt Neumünster
- Forum für Migrantinnen und Migranten Norderstedt
- Forum für Migration, Chancengleichheit und Vielfalt Kreis Segeberg
- Runder Tisch für Integration Flensburg
- Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
- Syrische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.
- Landesverband Deutscher Sinti und Roma e. V.
- Sinti Union Schleswig-Holstein
- Landesnetzwerk Migrantenorganisationen, PARITÄTISCHER SH
- Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Fachausschusses Migration der LAG FW (beteiligte Verbände: AWO SH, Caritas SH, Der Paritätische SH, DKR Landesverband SH, Diakonie SH, Jüdische Gemeinschaft SH, Landesverband der Jüdischen Gemeinde SH)

Die genannten weiteren Schritte stehen noch aus.